

RS Vwgh 2006/1/24 2005/08/0208

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.2006

Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

GSVG 1978 §25 Abs2 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/08/0152 E 23. Februar 2000 RS 2 (Hier nur der erste Satz)

Stammrechtssatz

Hinsichtlich der gemäß § 25 Abs 2 Z 2 GSVG hinzuzurechnenden Krankenversicherungsbeiträge und Pensionsversicherungsbeiträge nach diesem Bundesgesetz kommt es nur darauf an, ob die Beiträge im betreffenden Jahr vorgeschrieben wurden, nicht aber darauf, für welche Kalenderjahre sie vorgeschrieben wurden (Hinweis E 10.11.1998, 98/08/0302). Dies entspricht auch dem erkennbaren Zweck der Norm, durch Hinzurechnung die durch die steuerliche Behandlung dieser Beiträge im Jahr ihrer Entrichtung ansonsten eintretende Verminderung der Beitragsgrundlage des drittnachfolgenden Jahres hintanzuhalten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005080208.X01

Im RIS seit

28.02.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at